

MPES_004				
Allgemeine Umsetzungsfragen				
Umgang mit ausgeförderten Anlagen				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage MPES, allgemein (aktuell kein Prozess vorhanden)			
Frage / Rege- lungs- lücke	<p>Wie erfolgt der Umgang mit Marktlokationen bzw. deren Tranchen mit ausgeförderten technischen Ressourcen (EE-Anlagen) ohne Anschlussförderungsanspruch nach EEG 2021, wenn sich die Marktlokation bzw. eine oder mehrere Tranchen sich nicht in der Direktvermarktungsform der „sonstigen Direktvermarktung“ befinden, unter Berücksichtigung der aktuellen Fassung des für diese technischen Ressourcen (EE-Anlagen) gültigen EEG 2021 und dem BNetzA-Hinweis 1/2021 zur Zuordnung von ausgeförderten technischen Ressourcen (EE-Anlagen)?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Marktlokationen bzw. deren Tranchen, die sich zum Zeitpunkt des Förderendes im EEG-BK befinden 2. Bei Marktlokationen bzw. deren Tranchen, die sich zu dem Zeitpunkt des Förderendes im Marktprämie-BK befinden. 			
Lösung	<p>Grundsätzlich muss der Anlagenbetreiber dafür Sorge tragen, dass jede seiner betroffenen Marktlokationen oder ggf. die vorhandenen Tranchen mit einem BK der sonstigen Direktvermarktung unter Beachtung der in der MPES gesetzten Fristen und Zuständigkeiten zum Zeitpunkt des Förderendes der technischen Ressourcen (EE-Anlagen) zugeordnet werden.</p> <p>Erfolgt im Falle des Förderendes zum Jahresende nicht bis spätestens zum 30.11. des Jahres bzw. im Falle des monatlichen Förderendes für Marktlokationen bzw. deren Tranchen nicht bis zum letzten WT vor der Monatsfrist eine Zuordnung zu einem BK der sonstigen Direktvermarktung, so ist durch den Netzbetreiber folgendes zu beachten:</p>			

	<p>1. die Zuordnung der Marktlokation bzw. deren betroffenen Tranchen zum EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers ist beizubehalten und parallel ist der Anlagenbetreiber über die Zuordnung zu informieren.</p> <p>2. eine bilaterale Kommunikation mit dem zugeordneten Lieferanten aufzunehmen und zu klären, ob die Marktlokation bzw. deren betroffenen Tranchen unter der die ausgeförderte technische Ressource (EE-Anlage) fällt noch einem sonstigen Lieferanten-Bilanzkreis zugeordnet wird oder entsprechend Punkt 1 in den EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers überführt wird.</p> <p>Hierfür prüft der Netzbetreiber am 1. WT des Fristenmonats die bilanzielle Zuordnung der betroffenen Marktlokation bzw. der Tranchen unter der die ausgeförderte technische Ressource (EE-Anlage) fällt und informiert den Lieferanten innerhalb von 3 WT.</p> <p>Der Lieferant kann im Anschluss bis zum 5. WT einen separaten Bilanzkreis benennen. Sollte keine Rückmeldung erfolgen, so wird die Marktlokation bzw. die betroffenen Tranchen durch den Netzbetreiber dem EEG-Bilanzkreis zugeordnet. Die Kommunikation erfolgt per E-Mail.</p> <p>Für die Bilanzierung von Energiemengen von technischen Ressourcen (EE-Anlagen) in „Mischpark¹“-Konstellation von ausgeförderten und förderfähigen technischen Ressourcen (EE-Anlagen) einer Marktlokation nimmt der Netzbetreiber eigenständig eine entsprechende Tranchierung der Marktlokation vor und informiert den Lieferanten im oben beschriebenen zeitlichen Ablauf mit Zuhilfenahme des Formulars (Anlage 4 des Beschlusses BK6-16-200) über die sich ergebene Zuordnung der technischen Ressourcen (EE-Anlagen) zu den neu zu bildenden Tranchen.</p> <p>¹Als Mischpark wird hier die Konstellation mehrerer technischer Ressourcen (EE-Anlagen) nach dem EEG in einer Marktlokation verstanden, wobei mindestens eine technische Ressource (EE-Anlagen) keinen Anspruch auf weitere Förderung mehr hat.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU, BEE, BWE, Fachverband Biogas

MPES_003			
Allgemeine Umsetzungsfragen			
Umgang mit ausgeförderten EEG-Anlagen in der Direktvermarktung			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	MPES „Kapitel 4.2 Lieferbeginn“		

Frage / Rege- lungs- lücke	<p>Für technische Ressourcen in einer Marktlokation, die nach 20 Jahren EEG-Förderung ab dem 01.01.2021 das Förderende erreichen, gibt es keine einheitliche Branchenregelung über die Verfahrensweise der Zuordnung zu Bilanzierungs- und Vermarktungsmöglichkeit im Marktprämienmodell für sogenannte „Mischparks¹“. Wie erfolgt die bilanzielle Zuordnung bei der Anmeldung zum 01.01.2021 dieser Energieparks?</p> <p>¹Als Mischpark wird hier die Konstellation mehrerer technischer Ressourcen (EE-Anlagen) nach dem EEG in einer Marktlokation verstanden, wobei mindestens eine technische Ressource (EE-Anlagen) keinen Anspruch auf weitere Förderung mehr hat.</p>
Lösung	<p>Auf Grundlage des § 24 (3) EEG 2021 ist folgendes bei nicht vorhandener Messtechnik je technischer Ressource umzusetzen:</p> <p>Für die Clusterung der verschiedenen Tranchen einer Vermarktungsform müssen die technischen Ressourcen anhand der Referenz-/Standorterträge/installierte Leistung aufgeteilt und dann entsprechend für die gewählte Direktvermarktungsform zusammengefasst werden.</p> <p>Hierzu wird für die Anmeldung das Formular (Anlage 4 zum Beschluss BK6-16-200) entsprechend der Frist für die Änderung einer Direktvermarktungsform unter Bildung von neuen Tranchen (Monatsfrist) an den Netzbetreiber übermittelt. Nach Prüfung durch den Netzbetreiber, wird bei einer Bestätigung (Bestätigungsfrist analog Neuanlage-Prozess) dieser Anmeldung - unmittelbar nach Bildung - die neu vergebene(n) Tranchen an den Lieferanten übermittelt. Die anschließende weitere Marktkommunikation wird über die etablierten Prozesse abgewickelt, insofern es sich nicht um eine Tranchenneubildung handelt.</p> <p>Da es sich bei einer solchen Aufteilung bereits um eine anteilige Direktvermarktung handelt, ist eine weitere Aufteilung der Tranchen nicht zulässig.</p> <p>Hinweis: Diese Umsetzungsfrage wird zum 01.04.2022 durch die Umsetzungsfrage MPES_004 ersetzt.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU, BEE, BWE, Fachverband Biogas
